

**Satzung der Stiftung
"Kriegsopferdank"
vom 14.01.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 und 29.04.2004 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kriegsopferdank“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch
 1. die Gewährung von Hilfen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht in ausreichendem Maße geholfen werden kann,
 2. den Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
 - a) Kriegsbeschädigte oder deren Hinterbliebene,
 - b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung "Kriegsopferdank" besteht aus bebauten Grundstücken, Wertpapieren, Kapital und Hypothekenforderungen in einem Gesamtwert von 2.471.683 Euro per 31.12.2002.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der/die Stifter(in) und seine (ihre) Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen. Freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der/des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwaltung und Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung "Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet und vertreten.
- (2) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt.
Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 5

Satzungsänderung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Der Stiftungszweck kann geändert werden (Umwandlung), wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Die Stiftung kann

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt,
2. mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
3. aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist. Die Stiftung kann auch einem Antrag einer anderen Stiftung auf Zulegung zustimmen.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§6 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 7

Diese Satzung tritt vom Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde an die Stelle der Satzung vom 15.05.1972.

- - - -

Die Genehmigung gem. §§ 5 und 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208) wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 14.01.2004 (Az.: IV 233-146.24-142) erteilt.

Lübeck, den 12.05.2004

Bürgermeister